

Gesetz über die direkten Kantonssteuern

(Begehren)

Vermögenssteuer, Höchstbelastung

Ich ersuche den Staatsrat, das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern im Kapitel Vermögenssteuern, Steuerberechnung, mit einem neuen Artikel 62b zu ergänzen. Dieser neue Artikel soll eine

Höchstbelastungsgrenze

für steuerpflichtige Personen, deren Belastung aus der Vermögenssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) einen bestimmten Prozentsatz des Vermögensertrags übersteigt, vorsehen. Ähnliche, in die gleiche Richtung zielende Gesetzesbestimmungen kennen z.B. die Kantone Basel-Stadt (§ 52), Bern (Art. 66) und Luzern (§ 62).

(Begründung)

Mit dieser Ergänzung des Steuergesetzes möchte ich verhindern, dass die Besteuerung von Vermögen mit geringem Ertrag zur Vermögensverminderung führt, indem die Vermögenssteuer aus der Vermögenssubstanz bezahlt werden muss. Betroffen von einer solchen übermässigen Besteuerung können oft auch ältere Steuerpflichtige sein, die ihre Ersparnisse, vielfach aus dem Kapital der Pensionskasse stammend, zur Tilgung der Hypothekarschulden verwenden und demzufolge keinen oder einen geringen Schuldzinsenabzug haben, und dementsprechend höhere Einkommenssteuern bezahlen.

Zu bedenken gilt es auch, dass das Vermögen – sofern nicht aus steuerfreien Vermögenszugängen stammend – aus als Einkommen versteuerten Einkünften gebildet wird.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden enthält keine Vorschriften betreffend Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge. Der beantragte Artikel 62b wäre also StHG-konform.

Ernst Maeder et Jean-Louis Romanens, Grossräte
22 Mitunterzeichner

17. März 2006